

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 239

ausgegeben am 11. Dezember 2006

Kundmachung vom 5. Dezember 2006 des Beschlusses Nr. 64/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. April 2005

Zustimmung des Landtags: 22. September 2005

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 64/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 64/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Otmar Hasler

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Beschlusses

Nr. 64/2005

vom 29. April 2005

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung², berichtet in ABl. L 215 vom 16.6.2004, S. 3, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang IX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 29c, 29d und 29e werden in 29aa, 29ab und 29ac umbenannt.

2. Nach Nummer 29b (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"29ba. **32004 R 0809**: Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 215 vom 16.6.2004, S. 3."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2004/809 des Rates, berichtigt in ABl. L 215 vom 16.6.2004, S. 3, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 29. April 2005

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.*

2 *Abl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*